

Revision des Bundesgesetzes betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Im März 2014 hat der Ständerat als Erstrat die Revision des Bundesgesetzes betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ungeachtet des Entscheids des Europäischen Gerichtshof EuGH betreffend **Vorratsdatenspeicherung** praktisch kritiklos durchgewunken. Darum geht es:

- die Dauer der **Vorratsdatenspeicherung** soll von 6 auf **12 Monate** verdoppelt werden. Eine Pflicht zur Löschung der Daten nach dieser Speicherfrist oder ein Verwertungsverbot besteht nicht.
- Der **Anwendungsbereich** soll massiv **erweitert** werden. Waren bisher nur Fernmelde- und Internetanbieter dem Gesetz unterstellt, sollen neu auch Betreiber von Webhosting und WLANs erfasst werden.
- Neu sollen auch Schadprogramme auf Computern installiert werden dürfen, welche das Erfassen von verschlüsselter Kommunikation erlauben. Fernmeldeanbieter sind verpflichtet, das Installieren von **Trojanern** zu unterstützen.
- Die **Kosten** der staatlichen Bespitzelung sollen grossmehrheitlich auf die Fernmeldeanbieter und somit auf die **Benutzer** abgewälzt werden.

Entgegen den Aussagen von Bundesrätin Sommaruga im Ständerat wirkt sich die Revision des BÜPF auch auf den Staasschutz aus. Das neue NDG nimmt explizit Bezug auf das BÜPF. Die verlängerte Vorratsdatenspeicherung und der erweiterte Anwendungsbereich gelten auch für präventive Überwachungen durch den Nachrichtendienst des Bundes.



Neues Nachrichtendienstgesetz: Viele Verschärfungen

Seit April 2014 berät die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates das **Nachrichtendienstgesetz** NDG. Die damalige fundierte Kritik des Parlaments an **BWIS II** hat der Bundesrat praktisch vollständig ignoriert. Namentlich die **«besonderen Mittel der Informationsbeschaffung»** finden sich unverändert im neuen NDG wieder und heissen neu **«genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen»**, es sind dies im Wesentlichen:

- die Überwachung von Post, Telefon, E-Mail und Internet innerhalb der Schweiz
- das Beobachten und Abhören von Personen an nicht allgemein zugänglichen Orten (also in Wohnungen, Büros, Sitzungszimmern oder Autos) - mittels Einbruch und / oder technischer Überwachungsgeräte (Wanzen, Richtmikrofone, Videokameras)
- das geheime Durchsuchen von privaten Datenbearbeitungssystemen / Computern, was entweder den geheimen Einbruch der Staatsschützer in private Wohnungen oder Büros oder das Versenden von Trojanern voraussetzt (gezielte Einschleusung von Spionage-Software)

Neu unter den «genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen» ist die **Kabelaufklärung**, bei welcher der gesamte Telefon- und Internetverkehr aller Benutzer eines Kupfer- oder Glasfaserkabels nach Schlüsselwörtern durchsucht wird. Im Gegensatz zur Funkaufklärung, welche ausschliesslich Signalquellen im Ausland abdeckt, betrifft die Kabelaufklärung ausnahmslos schweizerische Fernmeldeanbieter, welche auch zur Mitarbeit verpflichtet werden können.

Erkenntnisse aus **«genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen»** sollen explizit als Beweise in Strafverfahren verwendet werden können.

Das **Einsichtsrecht** in die Akten des Nachrichtendienstes soll zusätzlich erschwert bis verunmöglicht werden.